11874/p
BADEN

Hochfürstlich

Markgräflich-Badische

Hebammen-Ordnung

oder

Instruction

2899.

Carlsruhe,

Gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey

1795.

51232

Da dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen ist, daß diejenigen Weibspersonen, welche Schwangern und Gebährenden beystehen wollen, vorher geprüft werden, ob sie die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnüsse dazu besitzen; so soll keine Frauensperson sich unterfangen, das Amt einer Hebamme auf irgend eine Art auszuüben, die nicht nach vorliegender Verordnung dazu auserwählt, von dem Hebammen-Meister einen ordentlichen Unterricht genossen nachher Ordnungsmäßig examinirt und verpflichtet worden ist.

Allgemeine Pflichten.

So wie aber eine jede unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme sich eines unbescholtenen, christlichen, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen hat, weil sie ohne Gottesfurcht, Klugheit, Wachsamkeit, Unverdrossenheit, Aufrichtigkeit, Verschwiegenheit, Genügsamkeit, Bescheidenheit, Freundlichkeit, Verträglichkeit dem Amte einer Hebamme nicht vorstehen kann; so hat sie auch noch folgende Pflichten in genaue Ausübung zu bringen.

Besondere Pflichten.

I.

Soll jede Hebamme sich alles Aberglaubens enthalten, auch allem Seegensprechen und andern abergläubischen Gebräuchen entsagen.

II.

Sind die Hebammen auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen, oder Verbrechen Z. B. Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwangerschaft, Kindermord, bekannt werden, solche der geist- und weltlichen Obrigkeit, mit Verschwiegenheit gegen jeden andern, ohngesäumt anzuzeigen.

III.

Nicht nur sollen die Hebammen jedem geordneten Arzt und Wundarzt mit gebührender Achtung begegnen, sich alles heimtükischen und unbesonnenen Tadels ihrer Verfügungen enthalten, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und willig befolgen, alle Kranken an sie verweisen, hingegen von den Quacksalbern, oder

andern zur Ausübung der Heilkunde nicht berechtigten Personen, für die ihnen anvertraute Weiber und Kinder Arzneyen weder annehmen noch verordnen lassen, und wenn solches ihres Abmahnens ohngeachtet geschehen sollte, dem Hebammenmeister davon ohnverweilte Anzeige thun, vielweniger selbst quacksalbern sondern nur in den schnelle Hülfe erfordernden Fällen, nach dem ihnen hierüber ertheilten Unterricht die sicheren und gelinden Mittel, die ihnen im Unterricht zu gebrauchen vorgeschrieben worden sind, anwenden, im Verlauf dieser Krankheiten aber sogleich die Anverwandten an einen geordneten Arzt oder an den Hebammen-Meister verweisen.

Sondern auch

IV.

sollen sie den von dem Hebammen-Meister erhaltenen Unterricht

sorgfältig besorgen, desselben Lehren nicht mit ihren eigenen Meinungen vermengen, sich in bedenklichen Fällen ohnverweilt bey ihm Raths erholen, diejenigen Bücher, die er zur Wiederholung des Unterrichts empfiehlt, fleißig lesen, und nicht ohne dringende Noth von der jeweiligen halbjährigen Prüfung wegbleiben.

V.

Unter sich selbst sollen die Hebammen in Einigkeit und Freundschaft leben, einander weder verunglimpfen noch unhöflich begegnen, und da es in der Willkühr einer jeden Schwangern steht, diejenige Hebamme zu wählen, zu welcher sie das meiste Zutrauen hat, so soll sich keine durch Schmeicheleien, Versprechungen, Grosthun u. d. gl. aufdringen, oder eine andere zu verdrängen suchen.

Wenn auch mehrere zu einer Frau geruffen würden, sollen sie sich nicht neidisch, zänkisch und unfreundschaftlich betragen, sondern einander und vorzüglich bei jüngeren, unerfahrenern Hebammen nach ihrem besten Wissen und Gewissen mit Rath und That beystehen, und ihnen jederzeit zur Erlangung mehrerer Erfahrung in ihrer Kunst behülflich seyn. Besonders sollen an den Orten, wo zwey- oder mehrere Hebammen angestellt sind, die schon ältern Hebammen die erst aus dem Unterricht gekommene Hebamme bei vorfallenden Geburten mit zuziehen, damit diese nach und nach praktische Kenntnüsse durch Geburtsfälle erlangen möge, und nicht, wie es bisher leyder nur zu oft geschehen ist, durch allerley Ausflüchten, anstatt die jüngeren Hebammen zu empfehlen, den Kreisenden wiedrige Meynungen von ihnen beyzubringen suchen.

VI.

Im Fall eine bejahrte Hebamme bei einer Gebährenden zu sehr ermüdet werden, oder sich sonst genöthigt sehen sollte, eine andere Hebamme zur Hülfe rufen zu lassen; so soll diese ohne alle Weigerung sich zu dieser Aushülfe gebrauchen, dabei aber nichts von Spötteleien oder Mismuth, oder Neid blicken lassen.

VII.

Da eine jede Hebamme bei der Nacht wie am Tage allen, die ihre Hülfe begehren, reichen und armen, verehlichten und unehelichen, vornehmen und geringen ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe und Ordnung wie man sie zur Hülfe verlangt hat, so gleich ohne Wiederre-

de völlig zu Dienſten ſtehen muß; ſo ſoll ſie

a,) ſich von dem Ort ihres Aufenthalts ohne dringende Noth nicht entfernen, oder über Nacht abweſend bleiben, ſie hätte es dann bei ihren Vorgeſezten, von denen ſie Erlaubniß einzuholen hat, gehörig angezeigt. Auch muß ſie in ihrer Abweſenheit von ihrem Hauſe, beſtändig jemand in ihrer Wohnung anſtellen, der ſie ſo gleich herbei holen oder wenigſtens ſichere Nachricht von ihrem Aufenthalt geben kann.

b.) Im Fall ſie ſich bei einer Gebährenden befindet, die ſie ohne offenbahre Gefahr für dieſer, oder des Kindes, Leben nicht verlaſſen kann und zu einer andern Kreiſenden gerufen würde, jene, ſie mag auch noch ſo arm, oder gering gegen dieſe ſeyn, ja nicht verlaſſen, ſondern zu dieſer, zu welcher man ſie ſpäter be-

gehrt hat, eine andere Hebamme schiken, hingegeu diese nicht warten lassen, noch jene zur Vollendung der Geburt zur Entbindungs-Arbeit anstrengen. Wäre es aber, daß eine andre an die Hebamme schon gewöhnte Kreisende aus besonderem Zutrauen diese Hebamme abverlangen würde; so soll sie diejenige Schwangere, bei der sie sich schon befindet, ohne derselben Einwilligung nicht verlassen ehe und bevor eine andere unterrichtete und in ihrem Beruf bestättigte Hebamme das Geburtsgeschäft zu besorgen übernommen hat.

e.) Ausser daß sie immer saubre Hände, und beschnittne Nägel an den Fingern hat, die nöthigen Geräthschaften, als eine scharfe Scheere mit stumpfen Spizen, Nabelschnur-Bändchen, eine Clystirspritze für erwachsene und Kinder stets bereit und

in Ordnung halten, um solche, wenn es erforderlich ist, ohne Aufenthalt anwenden zu können.

VIII.

Gegen jede Schwangere und Gebährende sollen sich die Hebammen dienstfertig und sanftmüthig betragen, ihnen Muth und Trost zusprechen, hingegen keine traurige Fälle schwerer Geburten und dergleichen aus Ruhmsucht oder Schwazhaftigkeit erzählen, vielmehr unetfahrnen schwangern sorgfältig alle Fehler, wodurch der Schwangern und der Leibesfrucht Gesundheit Nachtheil zugezogen werden kann, abrathen, zum Beyspiel: alle starke Leibes und Gemüthsbewegungen, starkes Schnüren, Tragen, Bücken, Springen und dergleichen und soll die Hebamme alle von dergleichen Personen

ihr anvertrauten Heimlichkeiten oder ihr bekannt gewordenen geheimen Umstände sorgfältig gegen Jedermann verschweigen, doch mus sie bei Krankheiten dem Hausarzt der Person alles genau ohne Rukhalt entdecken, um dadurch, so wie überall allen Schaden, den die oft übertriebene Schamhaftigkeit solcher Personen verursachen könnte, möglichst zu verhüten.

IX.

Bei der Geburt selbst soll die Hebamme die nöthige Hülfe vorsichtig und herzhaft, nie aber voreilig, oder verwegen leisten. Sie soll

a.) alle überflüßige theils unanständige, theils durch Erkältung der Theile schädliche Entblößung der Kreißenden vermeiden.

b.) Keine gebährende auf irgend eine Art zur Geburts-Arbeit zu frühe und gewaltsam anstrengen und darinnen übertreiben, vielweniger

c.) die Kreisende eher, als bis der Muttermund zum Durchgang des Kindes ganz geöfnet ist, in den Geburtsstuhl nöthigen, und zur Verarbeitung der Wehen anhalten.

d.) niemals durch drücken auf den Unterleib, oder durch ausdehnen und unnöthiges wühlen in den Geburtstheilen Wehen zu erregen suchen, oder nicht durch das Sprengen der Wasser, auser in dringenden Fällen, die sie aus dem erhaltenen Unterricht kennen muß, die Geburt zu beschleunigen trachten, indem sie von den hieraus leicht entstehenden schweren Geburten, Zerreissungen des Mittelfleisches, Muttervorfällen, Entzündungen und andern üblen Folgen

die unvermeidlich ernstlichste Ahndung sich auf den Halß zieht.

X.

Vorzüglich wird einer jeden Hebamme auf das ernstlichste und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe hiemit verboten, sich in schweren, harten und wiedernatürlichen Geburten auf ihre eigene Geschichlichkeit zu verlassen, oder wohl gar die Herbeirufung eines Geburtshelfers abzurathen, noch weniger sich eines Instruments zu bedienen, sondern sie soll, wenn auch bei übrigens gut scheinenden Umständen, Wehen, und Oeffnung des Muttermundes, bei einer Person, die schon ehemals gebohren hatte, acht Stunden, bei einer Erstgebährenden aber zwölf Stunden nach gesprungener Wasserblase, die Geburt nicht erfolgt, und

hauptsächlich bei bedenklichen Vorfällen, z B bei übler Lage der Gebährmutter und der Leibesfrucht, bei ungesunden verwachsenen alten Personen, bei vorgefallener Nabelschnur, vorliegender Nachgeburt, Blutstürzunger, Gichtern und andern dergleichen Zufällen, wo ein geringer Verzug der Mutter, wie dem Kinde gefährlich werden kann, unverzüglich einen geordneten Geburtshelfer zur Hülfe rufen lassen, indessen aber der Gebährenden Muth zusprechen, Ruhe und Gedult anempfehlen, und sich selbst ausser der Zubereitung des nöthigen Geburtslagers alles Arbeitens bei der Kreisenden gänzlich enthalten.

Auch sollen die Hebammen nur in dem Fall die Wendung unternehmen, wenn sie nach geendigtem Unterricht von dem Hebammenlehrer die ausdrückliche Erlaubnuß zu diesem Geschäft erhalten. Sollte

Sollte aber einer Hebamme, die bei bedenklichen Geburtsfällen die schleunige Herbeiholung eines geordneten Geburtshelfers wiederholt und mit Vorsicht begehrt, von der Gebährenden oder den Anverwandten derselben ihr dringendes Verlangen nicht gestattet werden wollen; so soll sie den Ortsgeistlichen rufen und diesen bitten lassen, daß er entweder durch Zureden den Geburtshelfer herbeischaft, oder der Hebamme, im Fall auch sein Zureden fruchtlos seyn sollte, ein schriftliches Zeugniß ihres Verfahrens bei diesem Geburtsfalle zu ihrer Rechtfertigung zustelle. Nie aber darf sie zugeben, daß ein Pfuscher, oder nicht geordneter Geburtshelfer zu einer Geburt gezogen werde, oder sie soll so gleich den Hebammen-Meister davon benachrichtigen lassen.

XI.

Von widernatürlich gebildeten neugebohrnen Kindern und Mißgeburten soll die Hebamme nicht nur dem Hebammen-Lehrer, sondern auch dem Physikus sogleich Anzeige thun, oder, wenn besondere Umstände es nicht verhindern, die Frucht selbst überbringen, wenn aber diese noch so widernatürlich gestaltet wäre; so muß die Hebamme an derselben keine Gewalt begehen, oder etwas, was zu ihrer Erhaltung dienen könnte, unterlassen, vielmehr dieselbe wie ein gesundes Kind behandeln.

XII.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringen sollte, daß in ihrem Wohnungsort eine Person in und nach dem sechsten Monat ihrer

Schwangerschaft unentbunden gestorben wäre, oder in der Geburt unter ihren Händen plözlich sterben sollte; so muß sie dieses ohne den geringsten Zeitverlust dem Physikus, oder dem Hebammenmeister, oder dem Landchirurgus melden lassen aber dergleichen Personen nicht gleich aus dem Bette in die Kälte bringen, sondern sie auf dem Bette liegen lassen und so viel als möglich bei der Person gegenwärtig seyn auch der etwaigen Leichenöffnung anwohnen und sich über die Umstände und Ursache des plözlichen Todes genau belehren lassen.

XIII.

Nach vollendeter Geburt des Kindes soll die Hebamme die Nachgeburt mit Geduld abwarten, und

wenn die entbundene sich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch sehr gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht folgen will; soll sie nicht gleich mit der ganzen Hand in die Gebärmutter langen, noch sie mit Gewalt losschälen, noch weniger sie Stückweise herausreissen, sondern wenn kein Blutsturz, oder andere ihr im Unterricht bekannt gewordenen Umstände vorhanden sind, auf die durch das äusserliche Anfühlen zu erkennende kugelförmige Zusammenziehung der Gebährmutter und darauf folgende natürliche Lösung der Nachgeburt eine halbe — ja ganze Stunde warten, und sodann die Herausziehung derselben auf eine langsame, möglichst unschmerzhafte und vorsichtige Art verrichten; wenn aber dieses nicht leicht zu bewerkstelligen wäre, einen geordneten Geburtshelfer um Rath und Hülfe an-

sprechen. — Sollte nach Herausziehung des Mutterkuchens ein Stück desselben zurückgeblieben seyn; so muß sie es dem Geburtshelfer nothwendig anzeigen. Mit dem Wegschaffen und der Verwahrung der Nachgeburt soll die Hebamme keinen albernen Aberglauben treiben Z. B. sie nicht unter die Bettstätte der Wöchnerinn zur Vertreibung der Nachwehen sezen, oder mit der Nachgeburt, Muttermähler vertreiben wollen, indem sie damit, wo ein solches Mahl vorhanden ist, das Kind beschmieret, weil ein solches schmuziges, abergläubisches und ohnehin unwirksames Verfahren den Stand der Hebammen entehrt, sondern sie ohne Umstände begraben, oder in ein fliessendes Wasser tragen.

XIV.

Die Hebamme darf die Entbundene nicht eher verlassen, als bis sie sie in das Bette geschaft, ihr den Leib mäßig mit einer breiten Binde gebunden und sie gereinigt hat, auch das Kind von ihr gehörig gebadet, gereiniget und trocken gelegt worden ist.

XV.

Jedem neugebohrnen Kind soll die Hebamme die Nabelschnur nach dem empfangenen Unterricht unterbinden und ablösen, in dem Bad das Kind sorgfältig besichtigen und die etwa an demselben wahrgenommenen Fehler zur Vermeidung des Schrekens nicht so gleich der Mutter, sondern einem Anverwandten entdecken, keineswegs aber darf sie den etwa schiefen, oder

spizigen Kopf eines Kindes mit Gewalt gerade drüken, oder das zu kurz scheinende Zungenband mit den Nägeln zu lösen trachten.

XVI.

Jedes neugebohrne todt scheinende Kind soll die Hebamme durch alle ihr im Unterricht ertheilte Mittel möglichsten Fleisses zum Leben zu bringen bemühet seyn, und wenn noch gar keine Zeichen der anfangenden Fäulniß an demselben vorhanden sind, jene Mittel an demselben Stunden lang mit Geduld anwenden.

XVII.

Schwache neugebohrne Kinder aber die in Lebensgefahr schweben, soll die Hebamme ohne Aufschub unter

Anwendung der erlernten Erweck- und Stärkungs-Mittel zur Taufe befördern, oder die sogenannte Nothtaufe selbst an ihnen verrichten.

XVIII.

Wenn einer Hebamme, von Obrigkeits wegen eine Besichtigung, oder andere ihrem Amte gemäße Verrichtung aufgetragen wird; so soll sie sich dazu nicht allein willig und bereit finden lassen, sondern auch alle Umstände genau und gewissenhaft untersuchen, ihre darüber zu erstatten habende Aussage der Wahrheit gemäß und wie sie es vor GOtt zu verantworten sich getrauet, einrichten und weder aus Liebe, Freund- oder Feindschaft, oder aus andern Ursachen, wahre Umstände verheimlichen, oder falsche dazusezen.

XIX.

Wenn eine Hebamme zu unverheyratheten, oder unbekannten Weibspersonen vor oder nach der Geburt zeitiger oder unzeitiger, lebendiger, oder todter Kinder gerufen wird, und es wäre der Obrigkeit noch gar keine Anzeige von der Schwangerschaft geschehen; so soll sie sich zuvörderst zwar nach dem Nahmen des Vaters oder Schwängerers erkundigen, jedoch wenn solcher nicht angegeben werden wollte, nichts destoweniger der Gebährenden die nöthige Hülfe leisten, so dann aber ohne Ansehen der Person den Geist- und Weltlichen Ortsvorgesezten solches melden. Auch von unzeitigen Geburten oder todt zur Welt gebrachten Leibesfrüchten verheyratheter Weibspersonen hat die Hebamme jederzeit dem Physikat oder Hebammen-Meister Nachricht zu geben.

XX.

Die Hebammen sollen keiner, am wenigsten ledigen, oder unbekannten Weibspersonen etwas zur Beförderung ihrer monatlichen Reinigung anrathen, oder geben, hingegen sie an einen geordneten Arzt verweisen, und wenn sie von ledigen, oder unbekannten Personen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, um Rath und Hülfe angesprochen werden, wie auch verdächtigen starken Blutflüssen und dem wirklichen Abgang einer unreifen Frucht oder Mole; so müssen sie solches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

XXI.

Gleichwie endlich jede Hebamme nach den schon oben bemerkten Ge-

sezen sich bei der halbjährigen Prüfung einfinden muß, eben so soll sie auch der Privat-Prüfung des Hebammenmeisters, so oft er es verlangt, sich unterwerfen und sich dazu bei ihm einstellen.

Hebammen Eid.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich die mir vorgehaltenen Punkte, welche meine Aufführung sowohl als die künftig von mir zu besorgenden Hebammen-Verrichtungen betreffen, und die ich wol verstanden habe, auch was sonsten dabey nöthig und nützlich seyn wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig, treulich und redlich bedenken und in Obacht nehmen will, so wahr mir GOtt helfe und ꝛc.